

**Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten im Rahmen des  
Haushaltskennzahlensystems in Sachsen-Anhalt  
(Verordnung Kommunales Haushaltskennzahlensystem – VOKomHKS).**

**Vom ..... 2019.**

Aufgrund des § 161 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), wird verordnet:

**§ 1**

**Regelungsbereich der Verordnung**

Diese Verordnung bestimmt die erforderlichen Haushaltseckdaten, die die Kommunen zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen und regelt das Verfahren.

**§ 2**

**Haushaltseckdaten des Erhebungsbogens**

(1) Die erforderlichen Haushaltseckdaten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Erhebungsbogen.

(2) Der Erhebungsbogen ist wie folgt gegliedert:

- Deckblatt Erhebungsbogen
- Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung
- Finanzhaushalt
- Stellenbestand in der Kernverwaltung
- Bilanz
- Informationen
- Zuschussbedarfsliste

### **§ 3**

#### **Verfahren**

- (1) Der Erhebungsbogen ist in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt den Kommunen für jedes Haushaltsjahr den aktuellen Erhebungsbogen elektronisch zur Verfügung.
- (2) Die Kommunen melden die laut Erhebungsbogen erforderlichen Haushaltseckdaten bis zum 31. Mai eines jeden Haushaltsjahres an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt die gemeldeten Haushaltseckdaten den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zur Prüfung bereit.
- (4) Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden prüfen und bestätigen die Meldungen der Kommunen bis zum 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres. Soweit die Haushaltseckdaten nicht bestätigt werden können, ist eine Klärung mit der meldenden Kommune herbeizuführen. Sollte auch danach eine vorbehaltlose Bestätigung der gemeldeten Daten nicht möglich sein, hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine entsprechende Bemerkung im dafür vorgesehenen Feld im Erhebungsbogen vorzunehmen.
- (5) Ergeben sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres Änderungen, z.B. durch einen Nachtragshaushalt, übermitteln die Kommunen in der gleichen Verfahrensweise einen elektronischen Erhebungsbogen.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Haushaltseckdaten**

- (1) Die Erhebungsdaten werden im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geführt und für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgehalten. Alle an das Landesverwaltungsnetz (ITN-LSA) angeschlossenen Kommunen, die unteren Kommunalaufsichtsbehörden, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, die kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Inneres und Sport können auf das im Statistischen Landesamt gehostete Haushaltskennzahlensystem zugreifen.

- (2) Die jeweils aktuellen Haushaltseckdaten sollen ab dem 1. September eines jeden Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

M a g d e b u r g, den ..... 2019

**Der Minister für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht